



Jahrgang 29

Finsterwalde, den 22. November 2019

Ausgabe 13

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 27.11.2019, um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordneten-**
sitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen. Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 3 vom 23.10.2019
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 27.11.2019
Vorlage: BV-2019-141
- TOP 5** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2019-131
- TOP 6** Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredits für den Haushalt des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2019-132
- TOP 7** Siebente Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2012-034-7
- TOP 8** Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde
Vorlage: BV-2019-142
- TOP 9** Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
Vorlage: BV-2019-134
- TOP 10** Vorstellung Entwurfsplanung Bahnhofstraße
- TOP 11** Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“
Vorlage: BV-2019-126

- TOP 12** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“
Vorlage: BV-2019-127
- TOP 13** Widmung der Erschließungsstraße zur ehemaligen Tuchfabrik (zur Stadthalle)
Vorlage: BV-2019-128
- TOP 14** Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2019-129
- TOP 15** Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2019-130
- TOP 16** Bestellung des stellvertretenden Werkleiters des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2019-135
- TOP 17** Gestaltung der Innenfläche des neuen Kreisverkehrs in der Bahnhofstraße
Vorlage: BV-2019-142
- TOP 18** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 19** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 3 vom 23.10.2019
- TOP 2** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftersvertreters

Andreas Holfel

Andreas Holfel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2019 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordneten-
versammlung Nr. 3 vom 23.10.2019

Vorlage: BV-2019-117

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 3 vom 23.10.2019.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2020/2021

Vorlage: BV-2019-112

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Schulbezirke für das Schuljahr 2020/2021 der Stadt Finsterwalde.

Jahresabschluss 2013 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-109

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegten und testierten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 2.771.494,52 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 39.576,21 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 503.642,12 EUR (Stand 31.12.2013) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 2.771.494,52 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand per 31.12.2013 - 13.580.285,75 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013

Vorlage: BV-2019-110

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes vom 14. August 2019, Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“, 1. Änderung

Vorlage: BV-2019-096

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“, 1. Änderung ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Altes Gaswerk“, 1. Änderung

Vorlage: BV-2019-102

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 18.09.2019 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Holländer“

Vorlage: BV-2019-099

1. Der Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 28.08.2019 gebilligt.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Grüner Weg“

Vorlage: BV-2019-098

1. Für das Gebiet Flur 15, Flurstücke 8, 10/2, 481, 482, 696, 698, 712, 783 (je teilweise) und 459/2, 459/4, 459/5, 468, 469, 474, 475 (vollständig) der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 29.08.2019 wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
Mit dem Bebauungsplan „Grüner Weg“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Grüner Weg“ der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-100

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Grüner Weg“.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Erweiterung Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-101

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beigefügte Vorkaufrechtsatzung für den Bereich „Erweiterung Grenzweg“.

Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2019-105

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **362.781,36 €** fest.

Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2019-106

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von **362.781,36 €** in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung

Vorlage: BV-2019-107

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleiterin des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Frau Dominika Ramos, für das Geschäftsjahr 2018 zu.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2019-119

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vorschlag des Werksausschusses zu, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde zu beauftragen.

Vorkalkulation der Abwasserpreise 2020/2021

Vorlage: BV-2019-122

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorkalkulation der Abwasserpreise 2020/2021 zu.

9. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (AEB) Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2020

Vorlage: BV-2007-048-12

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 9. Änderung der AEB, Anlage 1 Preisblatt ab dem 01.01.2020 zu.

Mitgliedschaft von Finsterwalde im Tourismusverband Elbe-Elster e. V.

Vorlage: BV-2019-021-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Stadt Finsterwalde in den Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V. zum 01.01.2020.

Waldbewirtschaftung Bürgerheide und Revitalisierung Eierpieler

Vorlage: BV-2019-123

Die Stadtverwaltung befürwortet die in der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2019 vorgestellten Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung in der Bürgerheide in Abstimmung mit der Landesforstbehörde unter Verwendung der hierfür im Haushalt geplanten Mittel einschließlich der zu beantragenden Fördermittel sowie die weitere Revitalisierung des Eierpielers durch den Gewässerunterhaltungsverband und weiterer Fachbehörden.

Erarbeitung einer Einwohnerbeteiligungssatzung für Erschließungsmaßnahmen in Anliegerstraßen

Vorlage: BV-2019-121

Ab dem 01.01.2021 werden Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anliegerstraßen, die zwar schon vorhanden sind, aber nicht als bereits hergestellt gelten, nur durchgeführt, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen der jeweils geplanten Maßnahme zuvor zustimmt, sofern die Stadt zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Regelung der Abstimmungsmodalitäten rechtzeitig zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung zuzuleiten.

Jahresabschluss 2013 der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2013 der Stadt Finsterwalde BV-2019-109

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegten und testierten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 2.771.494,52 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 39.576,21 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 503.642,12 EUR (Stand 31.12.2013) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 2.771.494,52 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand per 31.12.2013 - 13.580.285,75 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013

BV-2019-110

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes vom 14. August 2019, Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen. Der Jahresabschluss 2013 wird einschließlich Prüfungsvermerk zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 25.11.2019 bis ein-

schließlich 09.12.2019 während folgender Zeiten:

montags	von	9.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von	9.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von	9.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	9.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von	9.00 bis 12.00 Uhr
und		
jeden 1. Samstag im Monat	von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Finsterwalde, 23.10.2019



Gampe

Bürgermeister

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Jahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. BV-2019-105

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 362.871,36 € fest.

2. BV-2019-106

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 362.871,36 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. BV- 2019-107

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleiterin des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Frau Dominika Ramos, für das Geschäftsjahr 2018 zu. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss werden hiernach gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich Bestätigungsvermerk liegt **vom 25.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019** zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Finsterwalde, den 28.10.2019



Gampe

Bürgermeister

9. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)

Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2020

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVG. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Änderungen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) in der Fassung vom 03.05.2010 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Anlage 1 der AEB – das Preisblatt zur Abwasserentsorgung – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 der AEB

Preisblatt zur Abwasserentsorgung gültig ab 01.01.2020

1 Leistungspreis für Schmutzwasserbeseitigung

1.1 Schmutzwasser nach § 12 AEB

Bruttoendpreis: 3,07 EUR/m³

1.2 Fäkalwasser nach § 14 AEB

Bruttoendpreis: 3,07 EUR/m³

Bezugsgröße für den Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Anlage gelangt ist.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten nach § 12 Abs. 2 AEB

- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwassermesseinrichtung,
- als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser,
- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 14 Abs. 1 AEB).

Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Auf die §§ 12 Abs. 4 bis 6 AEB wird verwiesen.

2 Preis Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 4 AEB

Bruttoendpreis: 1,19 EUR/m²

Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche („versiegelte Flächen“) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Nutzt der Kunde Niederschlagswasser, wird dies von der Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) berücksichtigt. Es gilt § 13 AEB.

3 Preis dezentrale Entsorgung gemäß § 14 Abs. 4 AEB

Der Preis beinhaltet die Transportkosten.

Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 14 Abs. 2 AEB)

Bruttoendpreis: 35,95 EUR/m³

Für die Abrechnung der Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird die tatsächlich abgefahrene Menge zu Grunde gelegt.

4 Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 5 Abs. 1 a), Abs. 2 AEB

Preise (pauschal) für die Herstellung des Hausanschlusses:

4.1 Hausanschlussleitung pro Meter einschl. Verlegung	108,39 EUR
4.2 Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau)	375,80 EUR
4.3 Zuschlag für befestigte Oberfläche je m ²	
a) Kleinpflaster	31,70 EUR
b) Asphalt	36,30 EUR
c) Beton	25,56 EUR
4.4 Druckprobe je Anschluss	94,08 EUR

5 Einbau und Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen sowie der Unterzähler für Schmutzwassererlass

Der Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler gemäß § 12 Abs. 2 und 4 beträgt:

a) bei jährlicher Ablesung:	
Qn 1,5 bis Qn 6,0	2,37 EUR/Monat
Qn 10	2,80 EUR/Monat
b) bei monatlicher Ablesung:	
Qn 2,5 bis Qn 6,0	10,95 EUR/Monat
Qn 10	11,50 EUR/Monat

Alle Preise sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

6 Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Vorherige Preisblätter treten damit außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2019



Gampe
Bürgermeister

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2020/2021

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 23.10.2019 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

(1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

§ 3

Zuordnung

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8 /9).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).

(4) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

	<u>Maximale Klassenbildung</u>
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Schule für Gemeinsames Lernen Karl Marx- Straße 3	2 Regelklassen 1 Klasse mit Flexibler Ein- gangsphase
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Schule für Gemeinsames Lernen Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Ein- gangsphase
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 23.10.2019



Gampe
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 18.7.2017 I 2745.

Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde hat gegenüber der Erbgemeinschaft nach Helga Sickert folgende Abgabenbescheide erlassen:

Abgabenbescheide mit der Festsetzung der Grundsteuer/Gewässerunterhaltungsumlage für die Jahre 2018 bis 2019 vom 11.11.2019, Kas-
senzeichen.00008299-0001, 00008299-0002 und
00008299-0003.

Die Abgabenbescheide über Grundsteuer/Gewässerunterhaltungsumlage werden öffentlich zugestellt.

Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die zuzustellenden Abgabenbescheide können innerhalb der Servicezeiten der Stadtverwaltung Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft, Abteilung Steuern, Zimmer 113, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Altes Gaswerk“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.10.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ 1. Änderung sowie der Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt und umfasst in der Flur 10 die Flurstücke 9, 10/1, 10/3, 11/1, 21/2, 21/3, 359, 361, 362 (teilweise), 378, 391, 392, 393, 396 und 405.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Vergrößerung der zulässigen Verkaufsfläche, Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche, Vergrößerung der zulässigen Grundflächenzahl, ggf. Vergrößerung der maximalen Geschossfläche. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom **02.12.2019 bis einschließlich 15.01.2020** im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
mittwochs von	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie	
freitags von	8.00 – 12.00 Uhr

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ 1. Änderung äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.fins->

terwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB aufzustellen. Gemäß. 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

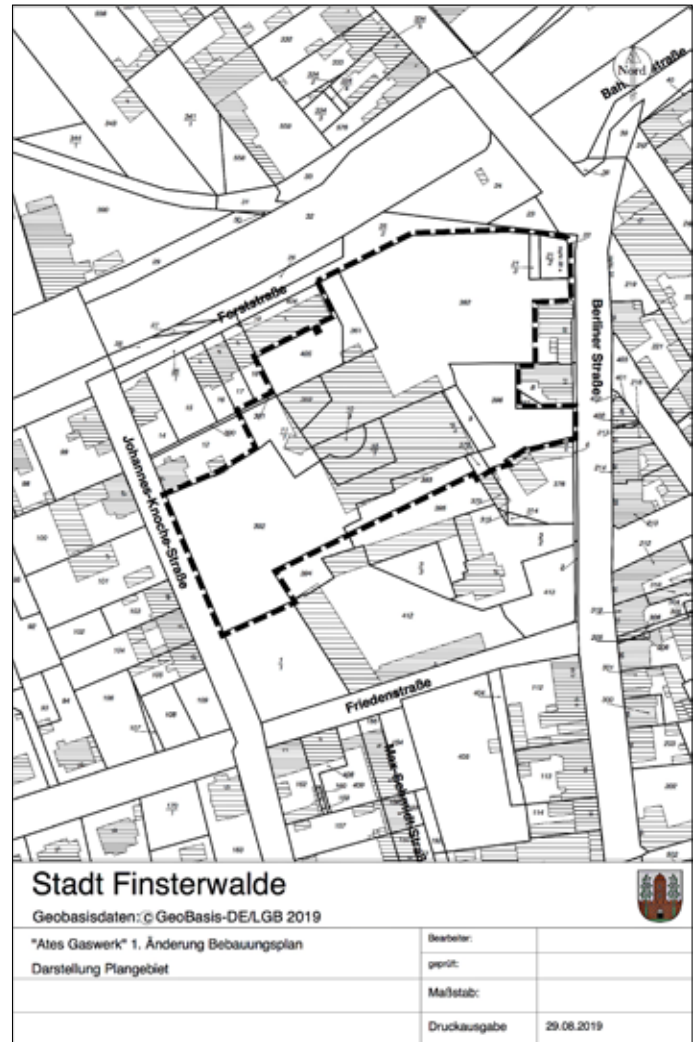
Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 25.10.2019



Gampe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens „Am Goldberg III“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Goldberg III“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 21 die Flurstücke 98, 99/1, 101, 106, 109, 110, 111, 114, 116/2, 116/3, 118, 119, 120, 132, 133, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 150, 152, 153, 154/1, 154/2, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 170/1, 326, 327, 328, 334 (ehemals 102 und 105) jeweils vollständig sowie 124, 125, 126, 127, 128 und 129 je teilweise. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

erfolgt in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 17.12.2019

im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 dienstags 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr
 donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Nach § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der Auslegungsfrist gegeben. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift gegeben werden.

versammlung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt. Dieses steht Ihnen auch unter <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> zur Verfügung.

Finsterwalde, den 29.10.2019



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 15 die Flurstücke 8, 10/2, 481, 482, 696, 698, 712, 783 (je teilweise) und 459/2, 459/4, 459/5, 468, 469, 474, 475 (vollständig). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

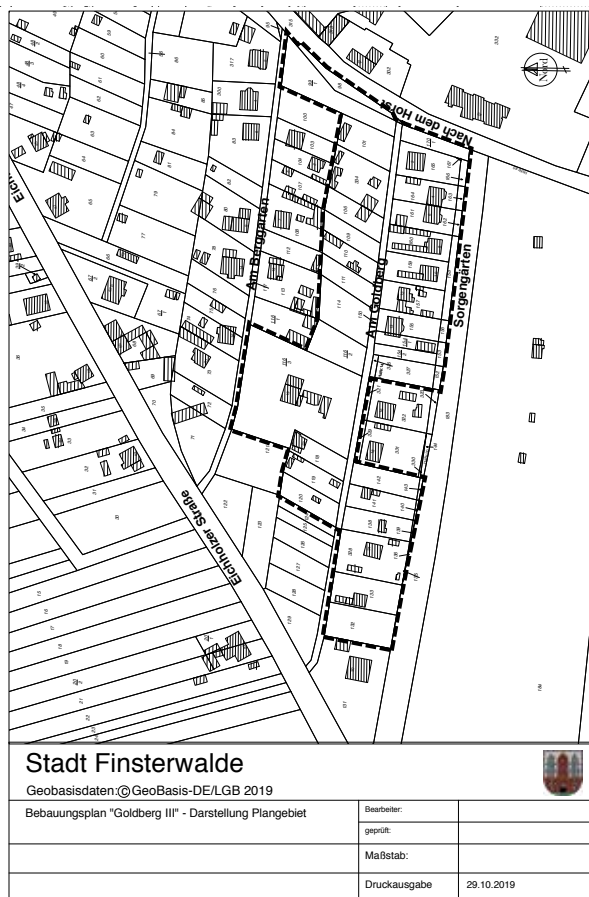
Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 29.10.2019



Gampe
Bürgermeister



Zusätzlich sind diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> sowie auf der Homepage des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen. Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordneten-

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Grüner Weg“

Hiermit wird angeordnet, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2019 beschlossene Satzung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Satzung erfolgt ab 22.11.2019 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Finsterwalde, den 25.10.2019



Gampe
Bürgermeister

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Grüner Weg“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.10.2019 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Grüner Weg“ beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1, i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Finsterwalde, den 25.10.2019



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.10.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung dazu sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für den Bereich „Am Holländer“ beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Änderung der Lage der B 96,
- Änderung der Ausweisung der Bauflächen
- Entfall der Sondergebietsflächen für Einzelhandel
- Überprüfung der am Stellwerksgrundstück (außerhalb des B-Planes) noch nachrichtlich dargestellten Fläche für Bahnanlagen
- Entfall der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzgebietes Zone III

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung, des Entwurfes der Landschaftsplanänderung dazu, des Altlastengutachtens für den Standort der ehemaligen Konsumbäckerei sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom **02.12.2019 bis einschließlich 15.01.2020** im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
mittwochs	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

Umweltbericht Stand 28.08.2019 mit Aussagen zu:

- Schutzgut Mensch - Immissionsschutz (Verkehrslärm aus Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbelärm)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere - Erfassung der Biotopstrukturen, Brutvögeln (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rohrammer, Rotkehlchen, Ringeltaube, Star, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper) Zug- und Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (Zauneidechse), Insekten wie Tag- und Nachtfalter, Bienen und Hummeln sowie Spinnentieren und Heuschrecken, baubedingten Beein-

- trachtigungen für Tiere und Vermeidungsmaßnahmen, den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
- Schutzgut Fläche - Bebauung und Versiegelung
- Schutzgut Boden - Vorbelastung, Einstufung der Bodengesellschaft, Filter-, Puffer- und Speichervermögen, Altlasten, Versiegelung
- Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung und -gefährdung, Aufhebung der Trinkwasserschutzzone II „Gröbitzer Bauernheide“, Versickerung von Niederschlagswasser
- Schutzgut Klima/Luft - Leistungsfähigkeit, Lufthygiene und -generation
- Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild und möglichen Beeinträchtigungen
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Denkmale im bzw. an den Planungsraum angrenzend, Bodendenkmale
- Verträglich mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete
- naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Ausgleichsbilanz
- Landschaftsprogramm des Landes, Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

Entwurf der Änderung des Landschaftsplanes Stand 22.08.2019 mit Aussagen zu:

- Schutzgut Mensch - Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion (Verkehrs- und Gewerbelärm, Lufthygiene - Luftschadstoffe, Arbeitsverhältnisse, Umgang mit Abfällen und Abwässern)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere - Erfassung der Biotopstrukturen und -wertigkeit, Vorbelastung, Biotopverbund, Säugetieren (Fledermäuse, Kleinsäuger), Brutvögeln (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rohrammer, Rotkehlchen, Ringeltaube, Star, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper), Zug- und Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (Zauneidechse), Insekten wie Tag- und Nachtfalter, Bienen und Hummeln sowie Spinnentiere und Heuschrecken, baubedingte Beeinträchtigungen für Tiere und Vermeidungsmaßnahmen, den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen,
- Schutzgut Boden - Vorbelastung, Einstufung der Bodengesellschaft,
- Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung und -gefährdung, Aufhebung der Trinkwasserschutzzone II „Gröbitzer Bauernheide“, Versickerung von Niederschlagswasser
- Schutzgut Klima/Luft - Vorbelastung, Leistungsfähigkeit, klimatische Ausgleichsfunktion, lufthygienischen Ausgleichsfunktion
- Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild (Vorbelastung, Empfindlichkeit, visuelle Verletzlichkeit, mögliche Beeinträchtigungen)
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Bodendenkmale

- Verträglich mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete
- naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, Gleichgewichtsbilanz
- Landschaftsprogramm des Landes, Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Altlastengutachten zur ehemaligen Konsumbäcker Stand 17.01.2019 mit Aussagen zu:

- Geologie, Hydrogeologie, Hydrologie und Boden- und Grundwasserbelastungen durch Altlasten (MKW, PAK, BTEX) aus der ehemaligen Betriebstankstelle

Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung mit Aussagen zu:

- Kultur- und Sachgüter
 - Denkmalfachbehörde - Denkmale auf Bahn- und ehemaligem Bahngelände, Fortschreibung der Denkmalliste, Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes
- Immissionsschutz
 - Immissionsschutzbehörde - Hinweis auf im Planbereich vorhandene nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen, Berücksichtigung der infolge von Verkehrs- und Gewerbelärm bestehenden Vorbelastungen und Vorsorgemaßnahmen im folgenden Bebauungsplanverfahren, Klarstellung zu tatsächlich vorhandenen Verkehrslärmvorbelastungen
 - obere Luftfahrtbehörde - Hinweis auf mögliche Lärmbelastigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh
- Wasser, Abwasser
 - obere Wasserbehörde - Hinweise auf die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser, Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Grundwasser
- Naturschutz
 - untere Naturschutzbehörde - Hinweis auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises (Biotopverbundplanung)
- Bodenschutz
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - Hinweise auf Überarbeitung der Altlastenstandorte
- Geologie
 - Bergbehörde - Hinweis auf vorhandene Daten zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie
- Artenschutz
 - untere Naturschutzbehörde: - Hinweise auf Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse, Zauneidechsen und Brutvögel

Stellungnahmen zur parallel erfolgenden Bebauungsplanänderung „Am Holländer“ mit Aussagen zu:

- Kultur- und Sachgüter
 - Denkmalfachbehörde - Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes
- Immissionsschutz

- Immissionsschutzbehörde - Hinweis auf im Zusammenhang mit dem Gewerbelärm stehende Anpassung der Emissionskontingente, Hinweis auf verschiedene Lärm-Vorbelastungen (Schiene/Straße, Industrie und Gewerbe), Hinweis auf den Ausschluss der in Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzung (z. B. Betriebswohnungen)
- obere Luftfahrtbehörde - Hinweis auf mögliche Lärmbelastigungen infolge der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Heinrichsruh

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen. Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung, der Entwurf der Landschaftsplanänderung dazu, das Altlastengutachten für den Standort der ehemaligen Konsumbäckerei sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

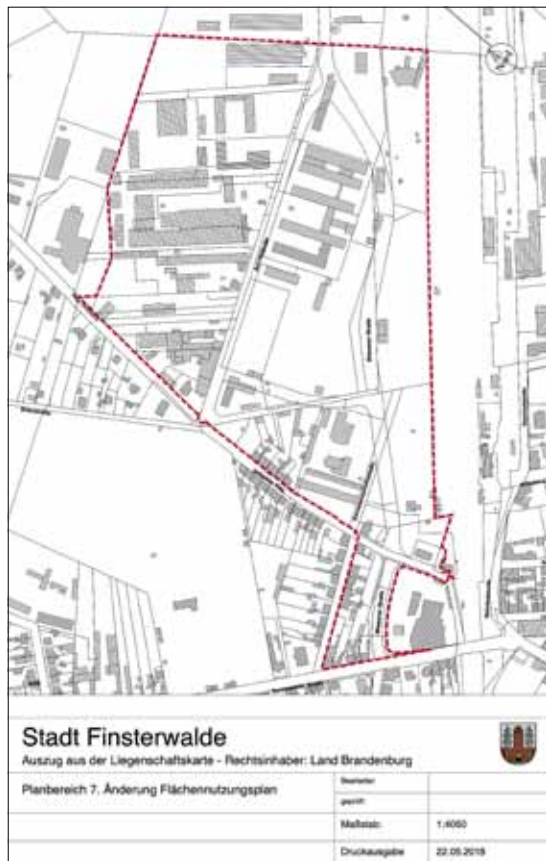
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 25.10.2019



Gampe
Bürgermeister



Anordnung der Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Erweiterung Grenzweg“

Hiermit wird angeordnet, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2019 beschlossene Satzung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Satzung erfolgt ab 22.11.2019 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Finsterwalde, den 25.10.2019

Gampe
Bürgermeister

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Erweiterung Grenzweg“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-

KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.10.2019 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Erweiterung Grenzweg“ beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1, i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt.



Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Finsterwalde, den 25.10.2019

Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressstelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
- Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.